

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 7 | 83. Jahrgang | www.erlangen.de/das | 2. April 2026



Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Brandschutz Staffeltor 2.BA einschl. Wartung.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Straßenbauarbeiten Resterschließung BP 412 BA III, Erlangen	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fahrbahndeckenerneuerung Paul-Gossen-Straße	2
Offenes Verfahren nach VgV: Raumausstattung	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Blitzschutzarbeiten, 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Einbau von Kühlzellen u. Kleinkältetechnik, Campus Berufliche Bildung Erlangen	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Küchentechnische Anlage, Campus Berufliche Bildung Erlangen.....	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: VE 2030 Betoninstandsetzung Abwasserfilter	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1.....	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Stoke-on-Trent-Straße 22.....	3
Vollzug der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- AbfS) und des Gaststättengesetzes (GastG); Anordnung von Auflagen gem. § 24 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 4 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen für die Zeit der Bergkirchweih vom 21.05. – 02.06.2026.....	3
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau eines Forschungsgebäudes CARE-MED TRC III auf dem Grundstück Flurnummer 590 der Gemarkung Erlangen (Kussmaulallee 8).....	6
Amtliche Bekanntmachung: Neubildung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der Stadt Erlangen	6
Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht – Kontrolle des privaten Baumbestandes erforderlich	7
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Hüttendorf.....	7
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kriegenbrunn	8
Sitzungskalender	8

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Brandschutz Staffeltor 2.BA einschl. Wartung

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 21.09.2026 bis 16.10.2026

Vergabenummer: 3181-107_2_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585297>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Straßenbauarbeiten Resterschließung BP 412 BA III, Erlangen

Maßnahme: Resterschließung BP 412 BA III

Ausführungszeitraum: 15.09.2026 bis 30.10.2026

Vergabenummer: 260318NB

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585662>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fahrbahndeckenerneuerung Paul-Gossen-Straße

Maßnahme: Fahrbahndeckenerneuerung
Ausführungszeitraum: 17.08.2026 bis 16.10.2026
Vergabenummer: 26_VOB_018

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585765>

Offenes Verfahren nach VgV: Raumausstattung

Maßnahme: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach
Ausführungszeitraum: 04.05.2026 bis 31.07.2026
Vergabenummer: 6010_1_bsz

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/584688>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Blitzschutzarbeiten, 2. BA Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen
Ausführungszeitraum: 01.07.2026 bis 01.08.2027
Vergabenummer: 4046_CBBE_BA2

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/584876>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Einbau von Kühlzellen u. Kleinkälte-technik, Campus Berufliche Bildung Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen
Ausführungszeitraum: 14.09.2026 bis 15.12.2026
Vergabenummer: 4070-139_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585400>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Küchentechnische Anlage, Campus Berufliche Bildung Erlangen

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen
Ausführungszeitraum: 05.07.2027 bis 30.09.2027
Vergabenummer: 4070-140_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585465>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: VE 2030 Betoninstandsetzung Abwasserfilter

Maßnahme: Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe
Ausführungszeitraum: 20.07.2026 bis 06.11.2026
Vergabenummer: 26_VOB_022

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/585634>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1

Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nahversorger und Studentenwohnungen auf dem Grundstück Hartmannstraße 9, Artilleriestraße 1, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1940/2" wurde mit Bescheid vom 26.03.2026 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-361-VZ erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- AbfS) und des Gaststättengesetzes (GastG); Anordnung von Auflagen gem. § 24 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 4 Satz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen für die Zeit der Bergkirchweih vom 21.05. – 02.06.2026

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Zuständigkeit gem. Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung und Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Abgabe von Getränken und Speisen außer Haus ist vom 21.05.2026 bis zum 02.06.2026, 03:00 Uhr untersagt, soweit das hierfür verwendete Besteck und Geschirr (Teller, Behälter und Becher) nicht wiederverwendbar und nicht bruchstabil ist. Die Verwendung von Servietten, Papiertüten oder beschichtetem Papier/ Metzgerpapier für Fingerfood, Pommes, Crepes, Döner, Pizzastücke ist erlaubt. Im Weiteren dürfen ganze Pizzen in einem Pappkarton ausgegeben werden.

2. Vom 21.05.2026 bis zum 02.06.2026, 03:00 Uhr ist für Geschirr (Teller, Behälter und Getränkebecher), das außer Haus gegeben wird, ein Pfand von mindestens 2,00 Euro pro Stück zu erheben. Ausgenommen hiervon sind überregionale

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Stoke-on-Trent-Straße 22

Für das Bauvorhaben „Aufbau eines DeinFach-Automaten

Standort: 91058 Erlangen, Stoke-on-Trent-Str.22

Vermieter der Abstellfläche: Vonovia

ADM-Typ: DeinFach Automat (Kern) - 7 Fachmodule + 1 Technikmodul

Maße Packstation: B/H/T = 4,20mx0,68mx2,30m = 6,57m³ auf dem Grundstück Stoke-on-Trent-Straße 22, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 592/230" wurde mit Bescheid vom 26.03.2026 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-859-BE erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Poolmehrwegsysteme, bei denen das vorgesehene Pfand weniger als 2,00 Euro pro Becher beträgt. Die Pfandhöhe ist gut sichtbar anzuschreiben.

3. Die Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für folgende Zeiten, werktags von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Bereich gemäß Anlage 1 (Lageplan).
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erlangen als bekanntgegeben.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, (Schuhstraße 40, 4. OG, Zimmer 441) aus. In Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (09131 86-2467 / umweltamt@stadt.erlangen.de) Einsicht genommen werden.

Hinweise:

- Die Verwendung von Pappkartongeschirr ist untersagt. Erlaubt ist die Verwendung z.B. von wiederverwendbaren Hartplastikbechern und -tellern. Nur ganze Pizzen dürfen mangels derzeitiger anderer praktikabler Lösungen weiterhin in einem Pappkarton ausgegeben werden.
- Verstöße gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- Verstöße von Mitarbeitern gegen Auflagen oder Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können als Aufsichtspflichtverletzung des Betreibers gemäß § 130 OWiG angesehen werden.
- Die Erhebung von jeweils mindestens 2,00 Euro Pfand bezieht sich ebenfalls auf den Verkauf von Schnaps oder Ähnlichem.
Nur bei der Verwendung von überregionalen Poolmehrwegbechern kann das vertraglich geregelte 1 Euro Pfand erhoben werden.
- Für Beratungen bezüglich der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. Hartplastikbechern steht Ihnen das Umweltamt, Abfallberatung unter kreislaufwirtschaft@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 09131- 86 27 84 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

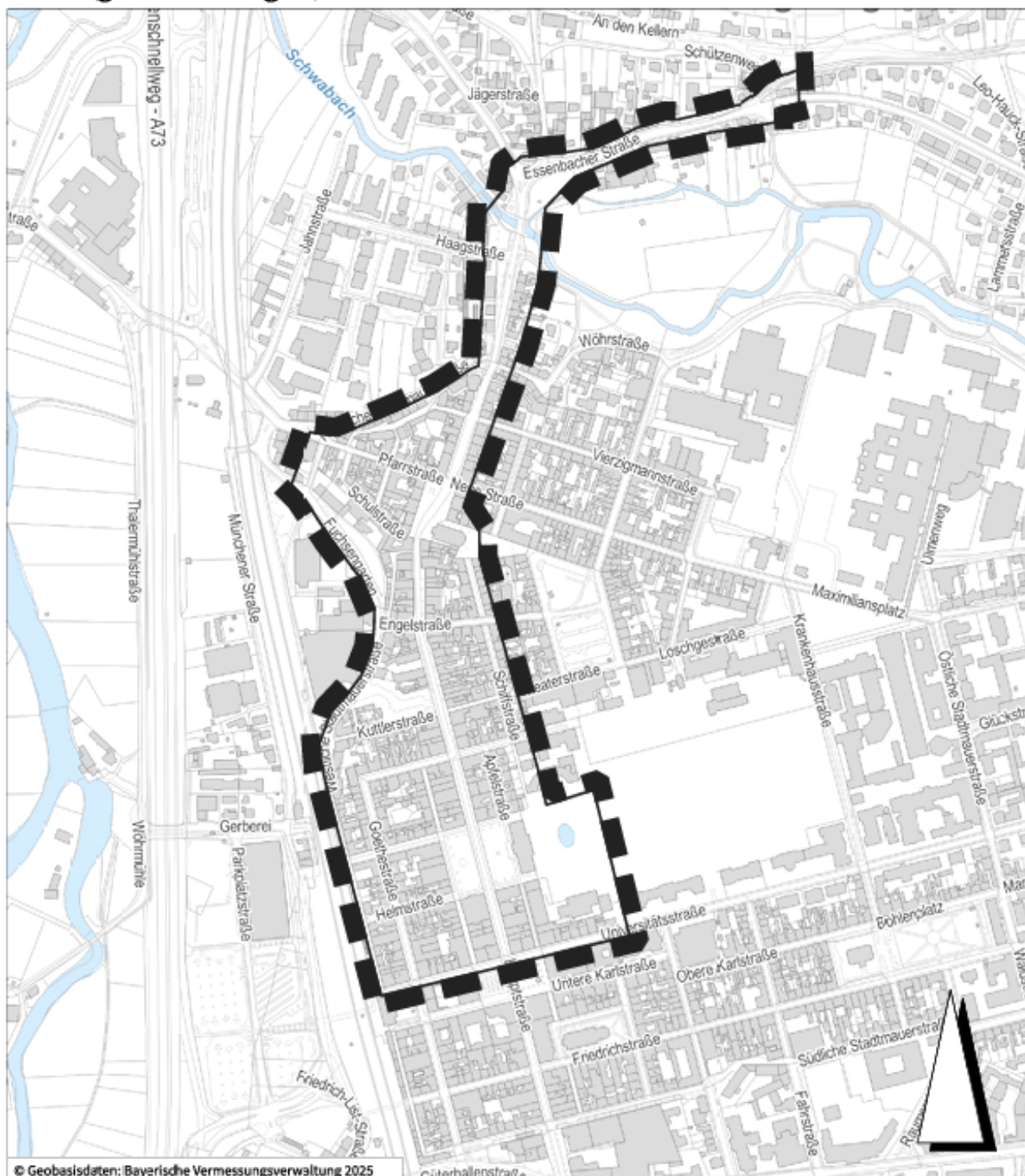
Sabine Bock

- Berufsmäßige Stadträtin -

Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 02.04.2026



- Stadtgebiet Erlangen/Zentrum -



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, maßgeblich ist die
Innenkante der markierten Fläche

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Sabine Bock
- berufsm. Stadträtin -

Stand: März 2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau eines Forschungsgebäudes CARE-MED TRC III auf dem Grundstück Flurnummer 590 der Gemarkung Erlangen (Kusmaulallee 8)

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 417.000 m³ Grundwasser für die Zeit von 10.08.2026 bis 23.04.2027 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau eines Forschungsgebäudes CARE-MED TRC III auf dem Grundstück, FlurNr. 590 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die beantragte Grundwasserentnahme erfolgt nur für eine begrenzte Dauer, so dass die Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserverhältnisse lediglich temporär sind. Nachhaltige Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme auf die Grundwasserverhältnisse sind bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten, da die Entnahme aus einem ergebnisreichen Grundwasserleiter mit anteiligen Uferfiltrat kommt und die Wiedereinleitung über einen leistungsstarken Vorfluter stattfindet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere handelt es sich um eine temporäre Nutzung, bei der nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter

<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 23.03.2026

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Amtliche Bekanntmachung: Neubildung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der Stadt Erlangen

Im Nachgang der Kommunalwahl vom 08.03.2026 ist für die Wahlperiode des Stadtrats von 2026 bis 2032 der Jugendhilfeausschuss neu zu konstituieren. Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit Art. 18 und Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Stimmberechtigte Mitglieder (gem. Art. 18 AGSG)

- die oder der Vorsitzende
- Mitglieder des Stadtrates (§71 Abs. 1 Nr.1, 1. Alternative SGB VIII)
- vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII)
- auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs.1, Nr. 2 SGB VIII)

Beratende Mitglieder (gem. Art. 19 Abs. 1 AGSG)

- Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist
- die oder der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern ein*e solche*r bestellt ist
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
- die oder der Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört
- Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; ihre Zahl und

Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt

- Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt

Wahl- und Benennungsverfahren

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer nach der Vorschlagsliste der Verwaltung und Frauen und Männer auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch den Stadtrat gewählt. Die in der Stadt tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII i.V. m § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen hingewiesen.

Die beratenden Mitglieder werden von den zuständigen Behörden und Institutionen benannt und durch den Stadtrat bestellt. Hinsichtlich der beratenden Mitwirkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 4a SGB VIII) wird ein gesondertes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Anwesenheits- und Rederecht

Der Stadtrat hat dem Ausländer- und Integrationsbeirat (Beschluss vom 24.07.1996), dem Jugendparlament (Beschluss vom 24.10.2002) und dem Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“ (Beschluss vom 05.05.2014) im Jugendhilfeausschuss ein ständiges Anwesenheits- und Rederecht eingeräumt. Der JHA hat mit Beschluss vom 16.10.2014 der Islamischen Religionsgemeinschaft in Erlangen (IRE) und der Jüdischen Gemeinde Erlangen das Recht eingeräumt, eine Vertretung in seine Sitzungen zu entsenden, die sich zu den Tagesordnungspunkten mit Redebeiträgen äußern kann.

Wählbarkeit

Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit entsprechend. Es ist aber ausreichend, wenn der Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers ist; sie sollen jedoch jeweils nur einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 AGSG).

Beratende Mitglieder müssen nicht wählbar sein, und müssen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen aber ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben.

Einreichung von Vorschlägen und Interessenbekundungen

Um die verschiedenen gesetzlichen Mitwirkungswege abzubilden, wird um Einreichung wie folgt gebeten:

- Vorschläge für erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII): Für die stimmberechtigten Sitze können sich Einzelpersonen bewerben oder vorgeschlagen werden.
- Wahlvorschläge der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs.1, Nr. 2 SGB VIII): Die anerkannten Träger und Jugendverbände reichen Vorschläge für die stimmberechtigten Sitze ein.
- Interessenbekundungen nach § 4a SGB VIII: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (z. B. Elterninitiativen, Jugendvertretungen) bekunden ihr Interesse an einer beratenden Mitwirkung.

Vorschläge und Interessenbekundungen sind postalisch oder per Mail unter Angabe der Personalien (sowie ggf. einer kurzen Darstellung des Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII) bis Freitag, 24.04.2026, beim Stadtjugendamt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen oder jha@stadt.erlangen.de einzureichen. Auskünfte unter Tel. 86-2844 oder 0160-2717278.

Erlangen, 25.03.2026 Stadtjugendamt Erlangen

Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht – Kontrolle des privaten Baumbestandes erforderlich

Die Stadt Erlangen weist alle Waldeigentümer*innen, deren Wald an einer öffentlichen Straße oder einer Bahnlinie liegt, darauf hin, dass Sie gem. Art. 29 Abs. 2 BayStrWG verpflichtet sind, schädliche Einwirkungen, die von ihrem Grundstück ausgehen und den Straßen- oder Bahnverkehr gefährden, zu vermeiden.

Für Waldbäume im Fallbereich von Straßen und Bahnlinien besteht für Waldbesitzer darüber hinaus eine (privatrechtliche) Verkehrssicherungspflicht. Sie sind verpflichtet, in den entsprechenden Waldbereichen den Bestand regelmäßig auf seine Standsicherheit, Stabilität gegen Windwurf und Windbruch sowie mögliche Risiken durch abbrechende Totäste zu überprüfen.

Bitte führen Sie dementsprechende Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zeitnah durch.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Hüttendorf

An alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft!

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Hüttendorf am Donnerstag, den 23.04.2026, um 19:30 Uhr im „Landgasthof zur Krone“, Talblick 5, 91056 Erlangen-Hüttendorf. Um zahlreiches Erscheinen der Jagdgenossenschaftsmitglieder wird hierdurch gebeten.

Folgende Punkte sind vorgesehen als **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher, so wie die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes aus dem Jahr 2025.
2. Bericht des Schriftführers vom Wirtschaftsjahr 2025.
3. Kassenbericht vom Jahr 2025, anschließend Bericht der beiden Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für 2026.
5. Die Jagdgenossen werden gebeten, eventuelle Grundstückszukäufe oder Verkäufe beim Jagdvorsteher anzuzeigen, damit der Jagdkataster immer auf dem aktuellsten Stand geführt und bei Bedarf korrigiert werden kann.
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge, sowie Sonstiges

Die Jagdversammlung findet im nicht öffentlichen Rahmen statt. Der Jagdvorsteher, Andre Käppner

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kriegenbrunn

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kriegenbrunn werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 15. April 2026, um 20 Uhr im Bürgerhaus Kriegenbrunn, Kriegenbrunner Str. 25, 91056 Erlangen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.
Gez. Erwin Mayer
Jagdvorsteher

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

14. April 2026	Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
14. April 2026	Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat Ratssaal, Rathaus
15. April 2026	Ältestenrat Ratssaal, Rathaus
16. April 2026	Jugendhilfeausschuss Ratssaal, Rathaus
16. April 2026	Ausländer- und Integrationsbeirat Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
16. April 2026	Stadtteilbeirat Innenstadt

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 8/2026
Donnerstag, 9. April 2026, 11:00 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.